

**1. Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung
des Amtes Schönberger Land
vom 23.06.2021**

Aufgrund des § 129 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 25.03.2021 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg am 14.06.2021 nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Schönberger Land erlassen:

**Artikel 1
Änderungen der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung des Amtes Schönberger Land vom 4. Juni 2020 wird wie folgt geändert:

- a) In § 3 Abs. 1 werden die Worte „Vorbereitung folgender Personalangelegenheiten:“ gestrichen.
- b) In § 3 Abs. 1 werden nach den Worten „ab der Entgeltgruppe 10 TVöD“ die Worte „mit Ausnahme der *Besetzung von Stellen in der Funktion Fachbereichsleiter bzw. Fachbereichsleiterin*“ eingefügt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt nach Abschluss des qualifizierten Anzeigeverfahrens bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schönberg, den 23. Juni 2021

gez. Frank Lenschow
Amtsvorsteher

(Dienstsiegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Im Internet unter [www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 21.07.2021](http://www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen%20mit%20Ablauf%20des%2021.07.2021) bekannt gemacht.